

Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung, Erbringung einer Dienstleistung Nr. 85 vom 05.08.2020

Die Führungskraft der Landesberufsschule "Emma Hellenstainer", Brixen

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass "Waschmaschine" laut beiliegendem Kostenvoranschlag für den Verwaltungsbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis 20.496,00 € (MwSt. inbegriffen) beträgt, keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Pichler & Lahner GmbH als Vertragspartner mit folgender Begründung ausgewählt wurde: Wir haben uns erneut für eine Miele Waschmaschine entschieden, da wir mit dieser Marke sehr zufrieden sind, es sich hier um qualitativ hochwertige Produkte handelt und der Kundendienst sehr gut funktioniert. Auch die alte Maschine war von der Marke Miele, diese hat uns ca. 32 Jahre einen sehr guten Dienst geleistet. Zudem haben wir noch eine Miele-Waschmaschine im Dienst, wofür wir bereits den Kundendienst in Anspruch nehmen. Es handelt sich bei diesem Modell um ein Großwäschereien-Modell, welches nicht alle Anbieter führen. Für das Modell PW6241 EL konnten wir 2 Angebote einholen, wobei jenes von der Firma Pichler & Lahner günstiger ist als jenes der Firma Miele. Bei den anderen beiden Angeboten handelt es sich um Modelle anderer Marken. Sie sind in der selben Preisklasse, aufgrund unserer Erfahrungswerte und dem günstigsten Preis haben wir uns erneut für die Marke Miele entschieden.

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe voraussichtlich im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Pichler & Lahner GmbH folgenden Vertrag zur Lieferung abzuschließen:

Beschreibung: Waschmaschine

Preis mit MwSt.: 20.496,00 €

Die Direktorin
Brigitte Gasser Da Rui
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)